

Betr.: Verordnung über die Festsetzung
der Wasserversorgungsabgaben und
der Wassergebühren; Wasserabgaben-
ordnung für die Stadt Wiener Neustadt

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

**über die Festsetzung
der Wasserversorgungsabgaben und der Wassergebühren**

und

**Wasserabgabenordnung
für die Stadt Wiener Neustadt**

gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 9. November 2020.

PRÄAMBEL

Die Stadt Wiener Neustadt ist eine Stadt mit großer Bevölkerungsdynamik. Die jährlichen Zuwachsraten liegen deutlich über jenen des Bundeslandes Niederösterreich und auch deutlich über jener der Republik Österreich. In Anlehnung und Ausübung des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, im Speziellen § 1, § 3 und § 4 dieses Gesetzes, ist die Stadt Wiener Neustadt daran interessiert, im Wege der gegenständlichen Verordnung hinsichtlich der Art der vorzuschreibenden Gebühren aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung der Stadt Wiener Neustadt zu einem sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen, welcher Art auch immer, anhalten soll. Speziell als stark wachsende Region sieht sich die Stadt Wiener Neustadt hier einer besonderen Verantwortung ausgesetzt und ist bemüht dieser bestmöglich gerecht zu werden. Die Stadt Wiener Neustadt legt dementsprechend sämtliche Gebühren überwiegend verbrauchsbezogen aus, um für die BürgerInnen der Stadt aus dem Nutzerverhalten einen möglichst großen Anreiz zur eigenen finanziellen Entlastung zu schaffen.

Insbesondere orientiert sich die Stadt Wiener Neustadt an den Grundsätzen des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips:

1. Schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt sollen vermieden werden. Einwirkungen, welche das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen sollen so gering wie möglich gehalten werden.
2. Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen sollen so gering wie möglich gehalten werden.

3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) sollen geschont werden.
4. Die nachhaltige Nutzung von vorhandenen Anlagen, vor allem jener die dem öffentlichen Gebrauch unterliegen oder zur Verfügung stehen, soll gefördert werden.

Durch die verbrauchsbezogenen Gebühren und auch durch die Gestaltung der Höhe der Gebühren wird die Erreichung dieser Ziele wie folgt positiv beeinflusst:

Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Wasserbezugsgebühren wird den BürgerInnen der Stadt ins Bewusstsein gerufen, dass ein hochwertiges Naturprodukt verwendet wird, welches nicht unbegrenzt und dauerhaft zur Verfügung steht. Speziell im Hinblick auf potentielle Auswirkungen des Klimawandels soll hier nach und nach der Verbrauch auf ein absolutes Minimalerfordernis reduziert werden. Vor allem bei Neu- und Umbauten im Einfamilienhausbereich im Stadtgebiet soll unter anderem erwirkt werden, dass bereits bei der Anlage von Gärten auf ein Konzept geachtet wird, welches möglichst wassersparend ausgelegt ist (z.B. Schwimmbiotope anstelle von Pools, welche jährlich neu zu befüllen sind oder Einbau von Regenwasserzisternen). Durch den sorgsamem Umgang mit der Ressource Wasser wird auch gewährleistet, dass die von der Stadt verwendeten Anlagen zur Wasserversorgung möglichst lange genutzt werden können und Neubauten hinsichtlich der Einbauten, welche auch Folgekosten (Straßenbau, etc.) bedingen, hintangehalten werden können.

I. Abschnitt

Einhebung von Wasserversorgungsabgaben und von Wassergebühren

- (1) In der Stadt Wiener Neustadt sind auf Grund der Ermächtigung des § 5 Abs. 1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 idGF. folgende Wasserversorgungsabgaben zu erheben:
 - a) **Wasseranschlussabgaben**
 - b) **Ergänzungsabgaben**
 - c) **Sonderabgaben**

- (2) Weiters sind in der Stadt Wiener Neustadt auf Grund der Ermächtigung des jeweils geltenden FAG, folgende Wassergebühren zu erheben:
 - a) **Bereitstellungsgebühren**
 - b) **Wasserbezugsgebühren**

II. Abschnitt

Wasserabgabenordnung

Auf Grund des § 12 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird folgende Wasserabgabenordnung erlassen:

§ 1

Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben und der Ergänzungsabgaben

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe und der Ergänzungsabgabe wird gemäß § 6 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit EUR 10,35 festgesetzt.
- (2) Der Berechnung des Einheitssatzes sind Gesamtbaukosten von EUR 50.506.800,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 243.994 m zu Grunde gelegt.
- (3) Der Einheitssatz enthält keinen Anteil für die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes von den Wasserversorgungsabgaben berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 2

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft ist eine Ergänzungsabgabe gemäß § 7 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz zu entrichten.

§ 3

Sonderabgabe

- (1) Ist wegen der Zweckbestimmung der auf einer anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten oder infolge von Neu-, Zu- oder Umbauten auf einer bereits angeschlossenen Liegenschaft ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten und muss deshalb die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden, so ist neben der Anschlussabgabe auch eine Sonderabgabe zu entrichten.
- (2) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Der Bereitstellungsbetrag wird mit EUR 12,00 pro m³/h festgesetzt. Die Bereitstellungsgebühren betragen:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in EUR pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in EUR/Jahr
3	€ 12	€ 36
7	€ 12	€ 84
12	€ 12	€ 144
17	€ 12	€ 204
25	€ 12	€ 300
35	€ 12	€ 420
45	€ 12	€ 540
55	€ 12	€ 660
65	€ 12	€ 780
75	€ 12	€ 900
85	€ 12	€ 1.020
95	€ 12	€ 1.140
105	€ 12	€ 1.260
115	€ 12	€ 1.380
125	€ 12	€ 1.500
135	€ 12	€ 1.620
145	€ 12	€ 1.740
155	€ 12	€ 1.860
165	€ 12	€ 1.980
175	€ 12	€ 2.100
185	€ 12	€ 2.220
195	€ 12	€ 2.340
205	€ 12	€ 2.460
215	€ 12	€ 2.580
225	€ 12	€ 2.700
235	€ 12	€ 2.820
245	€ 12	€ 2.940
255	€ 12	€ 3.060
265	€ 12	€ 3.180
275	€ 12	€ 3.300
285	€ 12	€ 3.420
295	€ 12	€ 3.540
305	€ 12	€ 3.660
315	€ 12	€ 3.780
325	€ 12	€ 3.900
335	€ 12	€ 4.020
345	€ 12	€ 4.140
355	€ 12	€ 4.260
365	€ 12	€ 4.380
375	€ 12	€ 4.500
385	€ 12	€ 4.620
395	€ 12	€ 4.740

- (3) Die Bereitstellungsgebühr enthält keinen Anteil für die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes von der Bereitstellungsgebühr berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 5 Wasserbezugsgebühr (Grundgebühr)

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist derart zu berechnen, dass die vom Wasserzähler innerhalb eines Ablesungszeitraumes als Verbrauch angezeigte Wassermenge in Kubikmeter mit der für einen Kubikmeter festgesetzten Grundgebühr vervielfacht wird.
- (2) Die Grundgebühr für einen Kubikmeter Wasser wird mit EUR 1,64 festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr enthält keinen Anteil für die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes von der Wasserbezugsgebühr berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 6 Ablesungszeitraum

Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt einmal im Jahr. Der Ablesungszeitraum beträgt demnach ein Jahr. Er beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 7 Entstehung des Abgabeananspruches, Entrichtung der Wassergebühren

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wassergebühren gelten die Bestimmungen des § 15 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978.
- (2) Die Wassergebühren werden auf Grund einer einmaligen Ablesung gemäß § 11 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet. Die Bezahlung der Wassergebührenschild hat in Teilbeträgen vierteljährlich zu erfolgen, und zwar
- für das 1. Quartal bis spätestens 15. Februar,
für das 2. Quartal bis spätestens 15. Mai,
für das 3. Quartal bis spätestens 15. August und
für das 4. Quartal bis spätestens 15. November.**

Auf Grund der Ablesung ist jeweils bis zum 15. Jänner die Gebührenschuld für das abgelaufene Kalenderjahr zu ermitteln und dem Abgabepflichtigen bekannt zu geben. Die Gebührenschuld ist um die bereits geleisteten Teilbeträge zu berichtigen. Die Abrechnung hat mit Abgabenbescheid zu erfolgen, wobei Forderungen dem Abgabepflichtigen vorzuschreiben und Überzahlungen dem Abgabepflichtigen gutzuschreiben sind. Gleichzeitig sind dem Abgabepflichtigen in diesem Bescheid die Höhe und die Fälligkeit der im laufenden

Kalenderjahr zu entrichtenden Teilbeträge vorzuschreiben, wobei die Teilbeträge in gleicher Höhe festzusetzen sind.

§ 8 Veränderungsanzeige

Veränderungen, die an oder auf angeschlossenen Liegenschaften vorgenommen werden und eine Änderung der Berechnungsgrundlagen für die ausgeschriebenen Wasserversorgungsabgaben oder Wassergebühren nach sich ziehen, sind binnen zweier Wochen nach ihrer Vollendung vom Abgabepflichtigen der Stadt Wiener Neustadt schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Auskunftspflicht

Zur Ermittlung der für den Wasserbezug und die Abgabenbemessung wesentlichen Grundlagen sind von den Liegenschaftseigentümern Erhebungsbögen auszufüllen und der Stadt Wiener Neustadt zu übermitteln.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabesatz anzuwenden.

Wiener Neustadt, 16. November 2020

Der Bürgermeister:



Mag. Klaus Schneeberger